

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/09/Ne/BB	4268	01.09.2017
	Dr. Monja Nemeč		

**AEV Zellstoff und Papier; Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMLFUW hat die AEV Zellstoff und Papier- Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen - zur Begutachtung übermittelt.

ALLGEMEINES

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (BVT PP - Pulp, Paper and Board) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.9.2014 (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 76).

In der Folge haben mehrere Facharbeitsgruppensitzungen unter Einbindung der WKÖ mit den jeweiligen Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV gebleichter Zellstoff und AEV Papier und Pappe stattgefunden.

Der nun vorliegende Entwurf

- setzt die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national um und
- führt die beiden betreffenden Abwasseremissionsverordnungen in einer „AEV Zellstoff und Papier“ zusammen.
- beinhaltet eine Aktualisierung des bereits in den beiden genannten Vorgängerverordnungen festgelegten Standes der Technik.

Damit können die abwasserrelevanten BVT-Schlussfolgerungen „Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“ zur Gänze in die Abwasseremissionsverordnung „AEV Zellstoff und Papier“ integriert werden.

Aufgrund der Zusammenlegung von 2 AEVEN muss auch eine Anpassung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, der AEV Holzwerkstoffe und der EmRegV-OW aufgrund geänderter Bezüge erfolgen. Dies geschieht mit der beiliegenden OmnibusV ZP.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton gelten für die folgenden in Abschnitt 6.1 Buchstaben a und b Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten:

Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen:

- a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen,
- b) Papier oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.

Gegenstand dieser BVT-Schlussfolgerungen sind insbesondere die folgenden Prozesse und Tätigkeiten:

- i) Herstellung von Zellstoff:
 - a) Herstellung von Kraftzellstoff (Sulfatzellstoff) und
 - b) Herstellung von Sulfitzellstoff;
- ii) mechanische und chemisch-mechanische Aufschlussverfahren;
- iii) Verarbeitung von Altpapier mit und ohne Deinking;
- iv) Papierherstellung und verwandte Prozesse;
- v) alle Ablaugekessel und Kalköfen in Zellstoff- und Papierfabriken.

Die betreffenden BVT wurden in die neu geschaffene Anlage E, auf die in § 1 Abs. 8 (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik) verwiesen wird, eingearbeitet, die BVT-assoziierten Emissionswerte in die Anlagen A bis D.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 22.09.2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - AEV Zellstoff und Papier - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden.

Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Entwurf sowie unsere Vorbeurteilung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč